



Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Schonungen

Schutz- und Hygienekonzept für die Objekte Rathaus, Bauhof, Forstbetrieb und Bibliothek der Gemeinde Schonungen zum Schutz und zur Eindämmung der SARS CoV-2 Pandemie

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept wird für folgende Objekte/Einrichtungen erlassen:

- **Rathaus** der Gemeinde Schonungen, Marktplatz 1, 97453 Schonungen
- **Bauhof** der Gemeinde Schonungen, Hofheimer Straße 28B, 97453 Schonungen
- **Forstbetrieb** der Gemeinde Schonungen, Ortsteil Waldsachsen, Zum Sportplatz, 97453 Schonungen
- **Bibliothek** der Gemeinde Schonungen, Wenkheimgasse 4, 97453 Schonungen

1. Organisatorisches

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 werden im Rahmen des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes die folgenden unter lfd. Nr. 2. genannte Regeln und Auflagen vorgegeben.

2. Generelle Schutz- und Hygieneregeln

- Eine persönliche Vorsprache **im Rathaus, Bauhof und Forstbetrieb** ist nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** möglich.
- Personen mit einer **Symptomatik**, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeuten (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) und Personen, die Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten, werden vom Besuch der o.g. Einrichtungen der Gemeinde Schonungen ausgeschlossen.
- Der **Mindestabstand** zwischen Personen von 1,50 Metern ist in Innen- und Außenbereichen einzuhalten (Ausnahme: Personen einer Haushaltsgemeinschaft). Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Räumlichkeiten der o.g. Einrichtungen der Gemeinde Schonungen aufhalten, ist so zu steuern (Terminvergabe, Einlass...), dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
- Beim Zutritt in die o.g. Einrichtungen der Gemeinde Schonungen und auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen muss ab dem 6. Lebensjahr **mindestens eine medizinische OP-Maske oder FFP2-Maske** getragen werden. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Tragen einer Maske befreit. Wird der Mindestabstand von 1,50 Metern in Innenräumen eingehalten, kann auf das Tragen einer Maske im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden, sofern feste Sitzplätze eingenommen wurden.
- Arbeitsplätze mit Kontakt zwischen Mitarbeitern und Besuchern sind mit **Trennwänden** aus Plexiglas ausgestattet. Hier entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske für die Mitarbeiter.
- Es ist mehrfach täglich (bedarfsgerecht) eine **Oberflächenreinigung** (z.B. bei Beratungstischen) von dem/der Mitarbeiter/Mitarbeiterin des jeweiligen Büros/Arbeitsplatzes durchzuführen.
- **Gegenstände**, die von Besuchern genutzt werden, sind regelmäßig und mehrfach täglich (bedarfsgerecht) zu **desinfizieren**.

- **Sitzgelegenheiten** sind so zu gestalten, dass bei ihrer Nutzung der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- In den Eingangsbereichen und zusätzlich auf jeder Etage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt. Alle Besucher haben sich beim Zutritt und beim Verlassen der gemeindlichen Einrichtungen die Hände zu desinfizieren.
- Beachten sie die gängigen Hygieneempfehlungen wie gute Handhygiene und „**Nies-Etikette**“.
- Es ist für eine ausreichende und **regelmäßige Lüftung** der Räume, Flure usw. zu sorgen - insbesondere bei Parteiverkehr. Eine Stoßlüftung mit Frischluft wird für Büroräume spätestens nach 60 Minuten und für Besprechungs- und Aufenthaltsräume erstmals vor der Benutzung und dann jeweils nach spätestens 20 Minuten empfohlen. Im Sommer soll dabei eine Lüftungsdauer von 10 Minuten und im Winter eine Lüftungsdauer von 3 Minuten nicht unterschritten werden. Räume mit Parteiverkehr sollten möglichst nach jedem Besucher stoßgelüftet werden.
- Im Bereich **Bauhof und Forstbetrieb** ist zudem folgendes zu beachten:
 - Sofern keine Möglichkeit zum regelmäßigen, häufigen und sorgfältigen Waschen der Hände besteht (z.B. im Außendienst), ist Hände-Desinfektionsmittel zu benutzen.
 - Werkzeuge und Arbeitsgeräte (auch Fahrzeuge) sind nach Möglichkeit nicht von/durch verschiedene/unterschiedliche Personen zu benutzen. Ist dies nicht möglich, sind die Griffe bzw. Kontaktflächen (Lenkrad, Schaltung, ...) zu desinfizieren.
- Im Bereich **Bibliothek** ist zudem folgendes zu beachten:
 - PC-Arbeitsplätze sind ausschließlich für die Recherche im Medienbestand zu nutzen.

3. Kenntnisnahme

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist von allen Mitarbeitern und Besuchern der genannten Einrichtungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

4. Veröffentlichung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird an den Eingängen der oben genannten Einrichtungen, im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Schonungen veröffentlicht.

5. Hausrecht

Gegenüber Personen, die die Regeln dieses Schutz- und Hygienekonzepts nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

6. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für **Rathaus, Bauhof, Forstbetrieb und Bibliothek** der Gemeinde Schonungen tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Gemeinde Schonungen. Gleichzeitig treten die vorausgegangenen Hygienekonzepte vom 09.11.2021 für Rathaus, Bauhof und Forstbetrieb und vom 28.09.2021 für die Bibliothek außer Kraft.

Schonungen, den 11.04.2022

gez.

Stefan Rottmann

Erster Bürgermeister